

1. Antrag, Annahme, Vertragsdauer

1.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Annahme des vom Leasingnehmer (iDF „LN“) gestellten Antrages durch den Leasinggeber (iDF „LG“). Dies erfolgt durch Anzeige der Bereitstellung des Leasingobjektes (iDF „LO“) durch den LG. Die Leasingdauer und Verpflichtung zur Bezahlung des Leasingentgeltes beginnt ab Anzeige der Bereitstellung des Leasingobjektes (iDF „LO“) zur Übernahme durch den LN. Der Tag, an dem die Leasingdauer beginnt, ist Stichtag für den Beginn der weiteren Leasingmonate.

1.2. Das Leasingverhältnis wird auf die auf Seite 1 des Leasingvertrages (Antrag) angeführte Anzahl von Monaten abgeschlossen und endet danach, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Bei einer Kalkulationsdauer von bis zu 36 Monaten wird dieser Vertrag auf diese Kalkulationsdauer abgeschlossen, bei einer Kalkulationsdauer von mehr als 36 Monaten jedoch auf unbestimmte Dauer.

2. Übernahme, Mängelprüfung, Eigentum

2.1. Der LN ist verpflichtet, das LO nach Anzeige der Bereitstellung unverzüglich zu übernehmen. Unterbleibt die Übernahme aus anderen Gründen als wegen wesentlicher Mängel am LO, so kann der LG nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und als Schadenersatz 15% des Neuwertes des LOs inklusive Zubehör verlangen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

2.2. Der LN übernimmt das LO für den und zum Zweck des Eigentumserwerbs durch den LG, dem der Typenschein/COC-Papier auszufolgen ist. Das LO wird auf einen LN zugelassen, der auch Fahrzeughalter ist. Der LN hat dem LG jeden aus einer unrichtigen Übernahmeerklärung erwachsenden Schaden zu ersetzen.

2.3. Der LN hat das LO unverzüglich nach Übernahme auf Mängel zu untersuchen und für den LG alle Rechte und Pflichten hinsichtlich Mängelprüfung, Erfüllung und Gewährleistung zu wahren. Offene Mängel sind dem Lieferanten gegenüber zu rügen und auch dem LG bekanntzugeben. Der LN haftet dem LG für alle Schäden, die ihm aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Eine vom Lieferanten gewährte Preisermäßigung steht ausschließlich dem LG zu. Garantieleistungen sind entweder in einer autorisierten Fachwerkstätte, oder aber in einer Werkstätte mit gleichwertiger personeller und technischer Ausstattung in Anspruch zu nehmen.

3. Gewährleistung, Schadenersatz

3.1. Die Auswahl des Lieferanten und des LOs in der vereinbarten Ausstattung erfolgte durch den LN. Der LN ist mit technischen und ausstattungsmaßfögen Änderungen, soweit sie geringfügig, sachlich gerechtfertigt und zumutbar sind, einverstanden.

3.2. Der LG tritt die ihm gegen den Händler aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag über das LO zustehenden Gewährleistungs-, bzw. Erfüllungsansprüche, sowie sämtliche ihm als Käufer des LOs zustehenden Garantieansprüche an den LN ab. Dieser erklärt die Annahme dieser Abtretung. Der LN hat diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigenen Rechnung gegenüber dem Händler geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche des LNs gegen den LG bleiben hiervon unberührt. Die das LO betreffenden Garantieansprüche sind online auf der Website des Herstellers zu ersehen und sind im Garantieheft, welches bei Fahrzeugübergabe an den LN ausgehändigt wird, gesondert angeführt.

4. Leasingentgelt

4.1. Das Leasingentgelt basiert auf den Anschaffungskosten (Barzahlungspreis) und ist das Entgelt für die Überlassung und den gewöhnlichen Gebrauch des LOs höchstens im vereinbarten Ausmaß (vereinbarte km-Leistung). Jede Änderung der angenommenen Anschaffungskosten bedingt eine entsprechende Änderung des Leasingentgeltes.

4.2. Das erste Leasingentgelt ist nach Fahrzeugübernahme sofort an den LG zu bezahlen. Die vom LN alleine zu tragende Rechtsgeschäftsgebühr wird diesem mit dem ersten Leasingentgelt vorgeschrieben und ist vom LN ebenso abzugsfrei an den LG zu bezahlen. Der LN hält den LG diesbezüglich vollständig schad- und klaglos. Die weiteren Leasingentgeltentgeltzahlungen müssen jeweils spätestens am 15. der Folgemonate abzugsfrei beim LG eingelangt sein.

4.3. Die vereinbarte Leasingvorauszahlung ist spätestens bei Übernahme des LOs an den ausliefernden Händler zu bezahlen. Sie wird über die vereinbarte Leasingdauer gleichmäßig aufgelöst und reduziert die monatliche Leasingrate entsprechend.

4.4. Eine vereinbarte Kautions ist spätestens bei Übernahme des LOs an den ausliefernden Händler zu bezahlen. Sie dient der Besicherung aller Forderungen des LG aus dem gegenständlichen Vertrag. Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus der Kautions zu befriedigen. Sollte der LG die Kautions (teilweise) in Anspruch nehmen, ist der LN verpflichtet, diese wiederum auf den vereinbarten Betrag aufzufüllen. Die Kautions wird mit dem Vertragszinssatz verzinst. Allenfalls entstehende Zinserträge wurden bereits bei der Berechnung des Leasingentgeltes berücksichtigt. Der Zinsanteil für die Kautions reduziert daher die jeweils zu leistende monatliche Leasingrate. Nach Beendigung des Leasingvertrages wird die Kautions zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des LG verwendet und ein gegebenenfalls verbleibendes Guthaben an den LN ausbezahlt. Im Falle des Ankaufs des LO durch den LN wird die Kautions vom vereinbarten Restwert abgezogen und reduziert den Kaufpreis.

4.5. Das monatliche Nettoleasingentgelt bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert. Nur im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Abgaben in Bezug auf das Leasingverhältnis, oder das LO, bzw. einer damit im Zusammenhang stehenden Versicherung, ändert sich das Leasingentgelt im selben Ausmaß.

4.6. Der LN stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftmandates durchgeführt werden und verpflichtet sich zur Abgabe aller hierfür nötigen Erklärungen. Der LN hat dem LG im Fall einer Retoullastschrift mangels Deckung sämtliche diesbezüglich auflaufenden Kosten zu ersetzen.

4.7. Bei verschuldetem Verzug hat der LN Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem vertraglich vereinbarten Zinssatz, mindestens jedoch 9 Prozent p.a. bei vierteljährlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Weiters ist er verpflichtet, für jedes Mahnschreiben einen Betrag von € 36,00 inkl. USt zu ersetzen. Für den Fall der berechtigten vorzeitigen Vertragsauflösung durch den LG, kommt diesem für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand ein Betrag iHv € 80,00 inkl. USt zu, wenn und insofern dieser in einem vertretbaren Verhältnis zur Höhe der aushaftenden Forderung des LG steht.

5. Kosten, Nutzung des Leasingobjektes

5.1. Der LN hat alle Kosten der Zulassung und späteren Abmeldung des LOs umgehend an die Lieferfirma zu bezahlen.

5.2. Der LN trägt während der Vertragslaufzeit alle Abgaben, Versicherungen sowie anfallende Service- und Reparaturkosten des LOs.

5.3. Übersteigt die tatsächliche Kilometerleistung die vertraglich vereinbarte, so hat der LN die Mehrkilometer mit dem im Antrag ausgewiesenen Mehrkilometersatz zu bezahlen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung gilt eine aliquote Kilometerleistung als vereinbart. Bei Unterschreiten der vertraglich vereinbarten Kilometerleistung sind Minderkilometer dem LN mit dem ebenso aus dem Antrag ersichtlichen Minderkilometersatz zu vergüten.

5.4. Der LN hat das LO schonend und pfleglich zu behandeln, in ordentlichem, beschädigungsfreiem Zustand zu erhalten, alle herstellereitig vorgesehenen Wartungsarbeiten pünktlich durchführen zu lassen. Erforderliche Reparaturen und Mängelbehebungen sind bei einer Werkstätte, die technisch und personell so ausgestattet ist, dass sie Verbundungen und Reparaturen im Sinn der Vorgaben des Herstellers durchzuführen in der Lage ist, durchführen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten trägt der LN.

5.5. Die Benützung des LOs zu motorsportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Der LN darf mit dem LO nur in europäische Länder fahren, für die nach den Bedingungen der KFZ Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung Versicherungsschutz besteht.

5.6. Ein- und/oder Umbauten am LO sind dem LN nach vorheriger Zustimmung des LG gestattet. Der LG kann aber bei Vertragsende die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des LN verlangen. Jegliche mit Änderungen und/oder der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zusammenhängende Wertminderung ist vom LN zu ersetzen. Andere Änderungen am LO sind nicht gestattet.

5.7. Der LN ist nicht berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, das LO zu vermieten, zu verpfänden oder sonst rechtlich darüber zu verfügen. Er darf das LOs nur fahrtüchtigen Personen mit gültiger Lenkerberechtigung überlassen.

5.8. Im Falle von Zugriffen auf das LO, insbesondere bei Pfändung, Beschlagnahme, Verfallserklärung o.ä. hat der LN den LG unverzüglich unter Bekanntgabe der wesentlichen Umstände zu verständigen und ist verpflichtet, dem LG alle zur Freistellung des LOs entstandenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Soweit ihm selbst eine Aktivlegitimation zukommt, ist er verpflichtet, selbst auf eigene Kosten alle erforderlichen Schritte zur Freistellung des LOs zu ergreifen.

5.9. Der LN trägt alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten für Typisierung, Einzug, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LOs, alle berechtigt vorgeschriebenen Abgaben, Versicherungsprämien, Entgelte für Schadensabwicklung, Kosten, Strafen, die mit Haltung, Besitz und Benützung des LOs verbunden sind. Dies gilt auch für die mit den Vorschriften des LGs entstehende gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

6. Gefahrtragung

6.1. Der LN trägt das Risiko des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung, des Verlusts, Diebstahls, Totalschadens, der Verfallserklärung, Beschlagnahme, Heranziehung durch Behörden, des vorzeitigen Verschleißes, der mangelnden gesetzlichen Zulässigkeit und/oder mangelnder Betriebs- und/oder Gebrauchsfähigkeit, dies auch ohne sein Verschulden und ersetzt dem LG jeden dadurch entstehenden Nachteil.

6.2. Der LN ist verpflichtet, den LG umgehend von einem der oben unter 6.1 angeführten Umstände zu verständigen, alle für die Beweissicherung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Versicherungsmeldungen zu erstatten und an der Klärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Rechtsverfolgung gegen Verursacher und Versicherung obliegt dem LN auf seine Gefahr und Kosten.

6.3. Untergang oder endgültiger Verlust des LOs beenden den Leasingvertrag mit dem Zeitpunkt des Einganges der entsprechenden Meldung durch den LN beim LG. Im Falle des Diebstahls des LOs endet der Leasingvertrag zwei Monate nach Erstattung der Diebstahlsanzeige bei der Polizei, wenn das LO bis dahin noch nicht sichergestellt wurde. Der LN ist in diesen Fällen der Vertragsbeendigung verpflichtet, dem LG den der allgemeinen Eurotax-Bewertung entsprechenden Wiederbeschaffungswert des LOs (Händlerverkaufspreis, derzeit Eurotax-Gelb) zu bezahlen. Hierauf wird der unverbrauchte Teil einer allfälligen Leasingvorauszahlung und einer allfälligen Kaution angerechnet. Der sich so ergebende Betrag wird zum Zeitpunkt der Auflösung des Leasingvertrages fällig. Eine dem LG aus einem derartigen Ereignis zukommende Versicherungsleistung und/oder eine ihm zukommende Ersatzleistung des Schädigers werden dem LN gutgeschrieben bzw. nach Einlangen refundiert.

7. Versicherung, Schadensfall

7.1. Wurde im konkreten Einzelfall vereinbart, dass der LN einen bestimmten Versicherungsschutz für das LO eindeckt, so ist er verpflichtet, diesen über die gesamte Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Grundsätzlich wird dem LN der Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung über den Listenpreis zuzüglich allfälliger Sonderausstattung anempfohlen, sowie Versicherungsleistungen zu Gunsten des LGs zu vinkulieren. Soweit nicht ohnedies der LG als Eigentümer des LOs Begünstigter einer abgeschlossenen Versicherung ist, treten der LN und seine Mitleasingnehmer zur Sicherstellung aller Vertragsansprüche des LGs bereits jetzt alle Ansprüche, die ihnen im Schadensfall gegen Verursacher und/oder Versicherer erwachsen, an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an. Die Rechtsverfolgung obliegt dem LN (Mitleasingnehmern) auf eigene Kosten. Er kann zu diesem Zweck die Rückzession zum Inkasso begehren.

7.2. Im Schadensfall hat der LN unverzüglich die Reparatur des LOs in einer Werkstätte, die technisch und personell so ausgestattet ist, dass sie Wartungen und Reparaturen im Sinn der Vorgaben des Herstellers durchzuführen in der Lage ist, zu veranlassen und alle Reparaturkosten unbeschadet allfälliger Ersatzverpflichtungen vorerst selbst zu tragen. Selbstbehalte und/oder Fälle der Leistungsfreiheit des Versicherers (Eigenverschulden, Obliegenheitsverletzungen etc.) sind vom LN endgültig selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen (zB Wertminderung).

7.3. Nach Bezahlung einer Reparatur durch den LN beim LG eingehende Zahlungen eines Schadensverursachers und/oder Versicherers sind mit Ausnahme von Beträgen für merkantilen Minderwert (Wertminderung) zur Abdeckung offener Ansprüche gegen den LN aus dem Leasingvertrag und sodann für Reparaturaufwendungen zu verwenden; ein eventuell verbleibender Rest ist dem LN zum (teilweisen) Ersatz eines von ihm getragenen Reparaturaufwandes auszufolgen. Ersatzbeträge für Wertminderung verbleiben endgültig beim LG.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

8.1. Der LG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei diese Auflösung gegen alle Leasingnehmer wirkt, auch wenn nur einer einen Auflösungsgrund verwirklicht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn der LN mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung, Nachfristsetzung von zwei Wochen und Androhung der Vertragsauflösung länger als sechs Wochen in Verzug ist;
- wenn der LN verstirbt und/oder sich die Vermögensverhältnisse des LN wesentlich dergestalt verschlechtern, dass dem LG die Fortsetzung des Leasingvertrages nicht mehr zumutbar ist, da eine tatsächliche wirtschaftliche Gefährdung des LG durch die wahrscheinliche Nichterfüllung des Vertrages durch den LN berechtigterweise anzunehmen ist;
- wenn über das Vermögen des LN ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder mangels Vermögens nicht eröffnet wird;
- wenn der LN seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ohne vorherige Zustimmung des LG außerhalb der Republik Österreich nimmt;
- wenn der LN bei Vertragsabschluss über bedeutsame Umstände unrichtige Angaben gemacht oder solche verschwiegen hat;
- wenn der LN gegen sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, dieses Verhalten trotz Mahnung nicht einstellt, bzw. eingetretene Folgen nicht unverzüglich beseitigt;
- wenn der LN trotz Erhalt einer qualifizierten Mahnung seiner ihn treffenden Zahlungsverpflichtung hinsichtlich einer KFZ-Versicherungsprämie nicht nachkommt und dadurch der Verlust des Versicherungsschutzes droht;
- wenn der LN dem LG die Informationen und Dokumente, die dem LG zur Erfüllung der sie treffenden Verpflichtungen gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz benötigt, nicht erteilt und/oder nicht zur Verfügung stellt (ua Herkunft Geldmittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses, Nachweise hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers/Begünstigten bzw. Vertretungsbefugten etc.);

8.2. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung ist der LG berechtigt, das LO einzuziehen und auf Kosten des LN zu verwerten. Dieser hat die Kosten der Schätzung, der Verwertung, sowie allfällige Stand- und Transportgebühren, sowie sämtliche Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu tragen wenn und insofern diese Kosten zur Forderungsbetreibung notwendig, tarifmäßig-, bzw. branchenüblich und im Verhältnis zur betriebenen Forderung nicht unverhältnismäßig hoch sind.

9. Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß VKrG

9.1. Auf den gegenständlichen Vertrag sind die Bestimmungen des § 12 VKrG (Rücktrittsrecht), § 15 VKrG (Kündigung durch den Verbraucher) und § 16 VKrG (vorzeitige Rückzahlung) nicht anzuwenden.

9.2. Der gegenständliche Vertrag kann vom Verbraucher jedoch jederzeit gemäß § 26 Abs 7 VKrG gekündigt werden. Diesfalls sind die vom LN zu leistenden Zahlungen um den Wert des LOs zum Zeitpunkt der Rückstellung zu vermindern. Zum Verfahren der Wertermittlung wird auf die Bestimmung des Punktes 12 verwiesen. Gegebenenfalls kommt dem LN ein Rücktrittsrecht nach dem Konsumentenschutzgesetz zu. Siehe dazu Punkt 12.

Der LN trägt zur Gänze die dem LG durch eine nicht ordnungsgemäße Rückstellung am vereinbarten Rückstellungsort entstehenden, nachgewiesenen Kosten, das sind z.B. aber nicht abschließend Transportkosten und Standgebühren, die aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Rückstellung anfallen.

9.3. Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren besteht nicht.

10. Rückgabe des LOs

10.1. Bei Beendigung des Vertrages – soweit es sich nicht um eine solche gemäß Punkt 6.3 handelt – ist das LO unverzüglich mit allen Papieren und Schlüsseln auf Kosten und Gefahr des LN an die Lieferfirma zurückzustellen. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht binnen fünf Tagen nach, kann der LG die Rückführung des LOs auf Gefahr des LNs veranlassen. Dieser ist verpflichtet, dem LG die erforderlichen und zweckentsprechenden Kosten der Rückführung umgehend nach Vorschreibung zu ersetzen.

10.2. Bis zum Rücklangen des LOs bestehen alle Pflichten des LNs, insbesondere die Verpflichtung zur Weiterzahlung der Versicherungsprämien fort. Anstelle des Leasingentgeltes schuldet der LN bis zur erfolgten Rückstellung ein Benützungsentgelt in Höhe des vereinbarten Leasingentgeltes (vor Leasingvorauszahlung, zzgl. USt.), welches zu denselben Stichtagen wie das vereinbarte Leasingentgelt fällig wird, spätestens aber mit Rückstellung des LOs.

10.3. Der LN hat das LO betriebsfähig und in einem der Eurotax-Bewertungsklassen 2 entsprechenden Zustand zu übergeben und ist verpflichtet, für jede über diesen vereinbarten Zustand hinausgehende Abnutzung oder Beschädigung Ersatz zu leisten, welche Ersatzleistung mit Vorschreibung durch den LG fällig wird. Werden Schlüssel, Fahrzeugdokumente oder Servicenachweise nicht mitübergeben, hat der LN für den sich daraus ergebenden Schaden und die Kosten der Wiederbeschaffung aufzukommen.

10.4. Der Zustand des LOs wird bei Rückstellung geprüft und protokolllarisch festgehalten. Der LN ist berechtigt, eine Gleichschrift dieses Protokolls zu verlangen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Fahrzeugzustand wird das Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen eingeholt. Besteht am Kilometerzähler des LOs ein Schaden, wird auch die Feststellung des Kilometerstandes im Wege der Schätzung durch den Sachverständigen vorgenommen. Bei Schätzung des Kilometerstandes sind die Kosten des SV vom LN, bei Meinungsverschiedenheiten über den Fahrzeugzustand von der Partei zu tragen, deren Behauptung vom Sachverständigen widerlegt wird.

11. Ankauf des LOs

Nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den LN hat dieser das Recht, das LO nach Vertragsende um den vereinbarten Restwert zzgl. USt. anzukaufen, wenn der Kaufpreis bei der Lieferfirma oder beim Leasinggeber erlegt wurde. Der Typenschein/COC Papier samt quittierter Rechnung wird anschließend zur Ausfolgung an den LN übersandt.

12. Belehrung über die Rücktrittsrechte gem KSchG

12.1. KSchG §§ 3, 3a und 4:

§ 3 (1): Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 - c) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
 - d) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
 - e) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
- (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerblichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a. (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

- a) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
- b) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
- c) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
- d) die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- a) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- b) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- c) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4 (1) Tritt der Verbraucher nach § 3 oder § 3a vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

a) der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

b) der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

(2) Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzulässig, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

(3) Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

13. Belehrung über die Ehegattenhaftung nach § 25 a KSchG

Unternehmer, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder die Vermittlung von Krediten ist, haben Ehegatten, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

13.1. dass, falls die Ehegatten solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,

13.2. dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt sowie

13.3. dass nur das Gericht im Fall der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müsste.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

14.2. Der LN ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des LG nur berechtigt, wenn der LG zahlungsunfähig ist oder die Forderung des LN im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht und gerichtlich festgestellt oder vom LG anerkannt wurde.

14.3. Alle Leasingnehmer und Mitleasingnehmer haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages solidarisch.

14.4. Der LN und alle Mitleasingnehmer sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Anschrift unverzüglich dem LG bekanntzugeben. Erklärungen des LG gelten als zugegangen und sind rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden.

14.5. Die allfällige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bewirkt nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Eine nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen Bestimmung möglichst entspricht.

14.6. Der vereinbarte Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Auflösung ist Wien (§ 104 JN). Der LN unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit.

14.7. Aufsichtsbehörde des LG ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43-1-24959-0, fma@fma.gv.at.

